

## Grenztractat zwischen Preußen und den Niederlanden

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 113](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

---

— 113 —

(No. 19.) Übersetzung des zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Cleve den 7ten October 1816., geschlossenen Grenz-Tractats.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, die Grenzen beider Königreiche von den Marken Frankreichs an der Mosel an bis zum ehemaligen Holländischen Gebiet bei Mook durch den Tractat vom letztverflossenen 25sten Junii, bestimmt haben, und nunmehr Willens sind, diese ehemalige Grenze untersuchen und am Niederrhein alles, was die hydrotechnischen Arbeiten und andre ähnliche Gegenstände betrifft auf die billigste und den gegenseitigen Vortheil beider Staaten angemessenste Weise festsetzen zu lassen; so haben sie, dem fünf und zwanzigsten Artikel der Schluß-Akte des Wiener Congresses gemäß, zu Ihren Commissarien ernannt, und mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

— 114 —

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Friedrich Grafen von Solms-Laubach, Oberpräsidenten der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, Großkreuz des rothen Adler- und des Rußischen St. Annenordens, welcher vermöge der ihm durch seine Vollmacht zustehenden Befugniß, zu demselben Behuf und mit denselben Vollmachten die Herren Friedrich Wilhelm von Bernuth, Chefpräsidenten der Regierung zu Arnsberg, und Johann Albert Eytelwein, Geheimen Rath und Generaldirektor der öffentlichen Bauten abgeordnet hat;

und Seine Majestät der König der Niederlande, die Herren Maximilian Jakob von Man, Obristen im Ingenieurcorps, Direktor des Kriegsarchivs und des topographischen Büreaus, Ritter des Wilhelmsmilitair-Ordens dritter Klasse, und Jan Blanken-Iz, General-Inspector des Wasserstandes, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

Welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte und Artikel übereingekommen sind.

### **Erster Artikel.**

Der durch gegenwärtigen Tractat aufgestellte Grenzzug bestimmt die Grenzen zwischen beiden Staaten, von dem Punkt an gerechnet, wo die Grenzen längs der Maas, bei den sogenannten Aan-Het-End-

Häusern das ehemalige Holländische Gebiet berühren, bis zum Hanöverschen Gebiet, wo die Demarkationslinie zwischen den beiden Königreichen aufhört.

### **Zweiter Artikel.**

Die Demarkationslinie fängt beim obgenannten Punkte an, und zieht sich längs der Grenze zwischen den ehemaligen Holländischen und Preußischen Gebieten, wie sie im Jahre Ein Tausend siebenhundert fünf und neunzig bestand; dergestalt daß der Plak, der Schildbrock, die Steenbergsche-Heide und der Niederreichische- (Nederyksche) Wald dem Königreich der Niederlande, hingegen der Clefsche Wald, der Lindenbergische Hoff, der Rothe Löwe, der Halbe Mond und das Wildersche Gebiet dem Königreich Preußen verbleiben.

Beim Halben Mond geht sie quer durch die Heerstraße von Cleve nach Nimwegen, und folgt dieser Straße bis zum sogenannten König von Preußen, welches Haus dem Königreich Preußen verbleibt, so daß besagte Straße vorn Halben Mond an gerechnet, dem Königreich der Niederlande ganz zugehören wird.

— 115 —

Vom Hause, genannt König von Preußen, an gerechnet, verläßt die Scheidelinie die Heerstraße, nimmt ihre Richtung nach dem sogenannten Mussenbergschen Hause unweit der Dorfschaft Beek hin, und überläßt jenes Haus an Preußen, diese Dorfschaft aber den Niederlanden.

Von Mussenberg läuft die ehemalige Grenze nach Osten bis zum Aartjenshoff, welcher mit der Wilderschen Straße Preußen verbleibt; von da wendet sie sich nach Norden und folgt der Alten Wasserleitung (Oude-Waterleiding) bis zum Abfluß des Zyfflichischen Wassers, hiernächst diesem Abfluß bis zu den Grenzen zwischen Zyfflich und Loeth, dergestalt, daß der Tornsche-Moolen mit den dort belegenen Häusern, so wie der Zyfflichische Grund und Boden zwischen dem Abfluß und dem Oysche-Water den Niederlanden, hingegen der Wildersche See (Wildersche Meer) mit dem Theile des Zyfflichischen Abflusses zwischen dem Tornsche-Molen und den Loethschen Grenzen Preußen ganz zugehören werden.

Nachher läuft sie längs besagter Grenze zwischen Zyfflich und Loeth bis zum mittäglichen Punkt der Herrschaft Millingen, und endlich längs den ehemaligen östlichen Grenzen dieser Herrschaft bis zur Waal dergestalt daß Zyfflich, Niel und Bimmen dem Königreich Preußen verbleiben, und Loeth, Hulhausen, Kekerdom und Millingen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen.

### **Dritter Artikel.**

Vom Punkte an gerechnet, wo die Millingenschen Grenzen die Waal berühren, nimmt die Scheidelinie ihre Richtung in grader Linie nach dem Aarther Thurm bis zur Mitte oder zur Axe der Normalbreite des Flusses hin, welche Axe beim Heraufsteigen für den Thalweg gelten, und die Grenze bis gegenüber der Verlängerung der linken Seite der Straße von Stockmann nach Elten, bestimmen soll, dergestalt, daß die Schenkenschanz mit ihrem Gebiet einen Antheil des Königreichs Preußen ausmachen, und daß der Kyfward, der Bylandschewaard, 'S Graavenwaard, Lobith, der Ober- und Nieder-Spyck, mit Inbegriff der Enklave des Eltenschen Gebiets dem Königreich der Niederlande angehören werden.

### **Vierter Artikel.**

Von besagter Rheinmitte an, verläßt die Grenze den Fluß, nimmt ihre Richtung nach Norden hin, läuft längs dem linken äußersten Rand der Straße von Stockmann nach Elten bis zur Mitte oder zur Axe des sogenannten Wildt-Bachs, und überläßt diese Straße, Postweg genannt, mit der Brücke über den Wild ganz an Preußen; hingegen den zwischen die-

— 116 —

sem Postweg, dem Ober-Spyck, dem allen Rhein und der Wildt beleghen Eltenschen Theil an die Niederlande.

Die Preußischen Unterthanen sollen die Befugnis haben, die Spyckschen Dämme frei zu passiren, und der genannte Postweg soll gegenseitig den Unterthanen der Niederlande stets frei und offen stehen.

### **Fünfter Artikel.**

Die Scheidelinie folgt der Axe des Wildtbaches bis zum alten Rhein und läuft von dort längs dem Eltenschen Gebiet auf dem rechten alten Rheinufer und dem sogenannten Kammteiche bis zum Sommerdamm von Steenward dergestalt, daß der Kamm und das Haubergsche Fährhaus mit den Häusern bis zur Eltenschen Grenze dem Königreiche der Niederlande zugehören werden.

Ist die Scheidelinie an dem Sommerdamm, welcher Preußen ganz verbleibt, angelangt, so läuft sie längs der äußern Böschung in einer Entfernung von zwölf Fuß (Rheinländischen Maaßes) bis zu den ehemaligen mittäglichen Grenzen der Herrschaft Grondstein, und folgt diesen Grenzen längs dem rechten Ufer des alten Rheins bis unterhalb der dem sogenannten Waardtmannshoffschen Hause zugehörigen Wiese, dergestalt, daß der zwischen besagter Wiese und dem alten

Rhein belegene Theil von Kykuit dem Königreich Preußen zugehören wird.

Hiernächst folgt die Scheidelinie dem westlichen Graben dieser Wiese bis zum Wege, welcher die Verlängerung des Zomerkade ausmacht, und sie läuft längs diesem Wege in der nördlichen Richtung bis zum ersten Graben rechts, folgt diesem Graben, so wie dem mittäglichen Graben der sogenannten Smitsweide bis zu einer Entfernung von drei Ruthen (Rheinländischen Maaßes) des östlichen Grabens derselben Wiese. Von diesem Punkte an geht die Grenze mit besagtem östlichen Graben bis zu den nördlichen Grenzen von Grondstein in einer parallelen Richtung fort, dergestalt, daß der Steenward mit dem Sommerdamm, die Herrschaft Grondstein und der östliche Graben von Smitsweide, welcher mit den drei Ruthen weiter hin einen auf die Straße von Sevenaer nach Elten führenden Weg ausmacht, dem Königreich Preußen, und die Kribmeister-Weide, die Meuwe-Pollen und der Theil des Nooteboomsche-Polder, wo sich die Ableitung des Lymers befindet, dem Königreich der Niederlande zugehören werden.

#### **Sechster Artikel.**

Hiernächst läuft die Scheidelinie längs den nördlichen Grenzen von Grondstein bis zu einem zwischen der Straße von Sevenaer nach Elten und der hervorragenden Spitze von Grondstein belegenen, der

— 117 —

Eltenschen Kirche zugehörigen Gute. Von dort folgt sie den ehemaligen Grenzen zwischen Elten und dem Lymers, und nimmt in grader Linie ihre Richtung nach der ehemaligen Geldernschen Grenze hin, dergestalt, daß die Velthuysenschen Häuser Preußen und die auf der ehemaligen Grenze links hervorragende Spitze den Niederlanden verbleibe. Endlich läuft sie längs den Grenzen zwischen dem Eltenschen Gebiet und der Probstei Emmerich, und zwischen den Beeck- und 'S Heerenbergschen Gebieten, so wie sie im Jahre Ein Tausend siebenhundert fünf und neunzig bestanden, bis zum sogenannten Wildtbache.

#### **Siebenter Artikel.**

Von der Wildt nimmt sie durch die Mitte oder die Axe dieses Baches und der Bergschen-Wetering bis zum Netterdenschen Landweer oder Schouwgraaf (Schaugraben) ihre Richtung nach Osten hin, und folgt gleichmäßig der Mitte dieses Schaugrabens bis zu der im Klein-Netterdenschen Sommerdamm anzulegenden Schleuse. Diese Schleuse verbleibt gänzlich an Preußen, und nachdem die Scheidelinie sie umgangen, folgt sie der Mitte des Abflußgrabens, der bis zur ehe-

maligen Grenze zwischen den beiden Königreichen östlicher Seits des Hetterschen Landweer angelegt werden soll.

Dieser Bestimmung zu Folge gehört inskünftige der Grund und Boden, auf welchem der Lindhorst, der Bosch, der Botberg, Klein-Netterden, Speelberg, Borghees u. s. w. sich befinden, und welcher zwischen den ehemaligen Huttum- und Emmerichschen Grenzen dem neuen anzulegenden Abflußgraben, der Klein-Netterdenschen Schleuse, dem Schaugraben, der Bergsche-Wetering und der Wildt belegen ist, Seiner Majestät dem Könige von Preußen.

#### **Achter Artikel.**

Auf der gegenwärtigem Tractat beigefügten und von den resp. Commissarien unterzeichneten Special-Karte sind die obbeschriebenen Grenzen genau abgezeichnet.

#### **Neunter Artikel.**

Vom obgesagten Punkt zu Osten der Hetterschen Landweer bis zu den Hannöverschen Grenzen bleibt die Scheidelinie dieselbe als im Jahre Ein Tausend siebenhundert und fünf und neunzig, und soll erst bei der allgemeinen Errichtung der Grenzpfähle näher bestimmt werden, da kein Zwist und keine Streitigkeit über ihre Richtung sich darbietet.

#### **Zehnter Artikel.**

Außer den Gebieten, welche durch die in vorhergehenden Artikeln festgesetzten Grenze ihre Herr-

— 118 —

schaft ändern, verbleibt Oberbillig, welches nach dem Aachener Tractat vom letztverflossenen sechs und zwanzigsten Junii dem Königreich der Niederlande zugehören sollte, mit seinem am rechten Moselufer belegenen Gebiet dem Königreich Preußen.

#### **Eilfter Artikel.**

Alle hydrotechnische Arbeiten auf der einen sowohl als der andern Seite des Flusses fallen künftighin dem Landesherrn zur Last, welchen das Gebiet auf jeder Seite des im dritten Artikel festgesetzten Thalwegs besitzt, und sind Seiner Specialverfügung anheimgestellt.

#### **Zwölfter Artikel.**

Es darf im Bette des Flusses keine Anlage gemacht werden, welche den Lauf des Stroms hemmen, und dem entgegengesetzten Ufer dadurch schädlich werden könne, es müßte denn eine vorläufige desfallsige Verabredung und gemeinschaftliche Übereinkunft beider Mächte statt gefunden haben. Eben so soll es mit neuen Anlagen

gehalten werden, welche an den äußern Endflächen der Deiche dem Strom hinderlich seyn. oder die Eisschollen aufhalten könnten.

#### **Dreizehnter Artikel.**

Die Normalbreite des Flusses soll hundert und fünfzig Ruthen (Rheinländischen Maaßes) bei der Mittelhöhe von acht Fuß sechs Zoll Pannerdenschen Maaßstabes, betragen, welche mit sechs Fuß vier Zoll Emmerichschen Maaßstabes übereinstimmt.

Es soll nicht erlaubt seyn, das geringste Weidengebüsch oder irgend eine Pflanzung zu dulden, welche nicht wenigstens hundert und fünfzig Ruthen weit vom entgegengesetzten Ufer des Flusses abstehe, dergestalt, daß nicht nur eine jede solche Pflanzung in dieser Normalbreite untersagt wird, sondern daß sogar eine jede gegenwärtig bestehende und über eine Breite von hundert Ruthen hinausragende Pflanzung niedrigerissen oder bis zur Wurzel ausgerottet werden soll.

Sollte es indessen von der einen oder von der andern Seite für nöthig gehalten werden, dieser Stipulation zuwider irgend eine Pflanzung anzulegen, so müssen die respectiven Behörden sich über die Ausführung dieses Vorsatzes vorläufig verständigen.

#### **Vierzehnter Artikel.**

Keine beider Mächte darf in der Normalbreite von hundert und fünfzig Ruthen, auf ihrem Ufer und dem fremden Ufer gegenüber den Lachsfang oder irgend eine andere Fischerei treiben lassen oder ge-

— 119 —

statten, wenn dazu Behälter oder irgend andere Mittel gebraucht werden, die dem Lauf des Stroms im geringsten hemmen, oder aber die Anschwemmung des Kieses und Sandes befördern, oder sonst den Zuwachs des Ufers im geringsten vermehren können.

#### **Fünfzehnter Artikel.**

Die Oberherrlichkeit über die Fischerei am Nieder-Rhein wird durch eine vom Kekenschen bis zum Lobithschen Thurm zu ziehende grade Linie festgesetzt, dergestalt, daß der aufwärts gehende Theil dieser Linie Seiner Majestät dem König von Preußen und der abwärts gehende Theil derselben Seiner Majestät dem Könige der Niederlande gehöre.

#### **Sechszehnter Artikel.**

Im Falle eine Untiefe oder Sandbank in der Mitte des Flusses sich zeige, die etwa erfordere, dem für die allgemeine Schiffahrt daraus entspringenden Nachtheile vorzubeugen, wird man über die gemeinschaftlich zu treffenden Maaßregeln sich verabreden, um anderweiten schädlichen Folgen zu begegnen.

### **Siebenzehnter Artikel.**

Weder die ehemalige Mündung des alten Rheins bei Lobith, noch irgend ein andrer Theil des alten Rheins, in so weit er die von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen dem Königreich der Niederlande durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete berührt, soll auf irgend eine Art anders geschlossen werden, als insofern das Rheinwasser (wie es durch die Convention vom vierten Julii Ein Tausend siebenhundert ein und siebenzig stipulirt worden), überall bei einer gewöhnlichen Breite von neunzig Ruthen (Rheinländischen Maaßes) und einer Höhe von dreizehn Fuß nach dem Arnhemschen Maaßstab (Pegel), frei und ohne das geringste Hinderniß durch den alten Rhein abfließen könne.

Dem geringsten Abbruch dieser Stipulationen soll in der kürzesten Zeitfrist durch die Niederländische Regierung abgeholfen werden. Im hohen Sommer-Wasserstande kann zwar die Verschließung der Mündung des alten Rheins die oben festgesetzte Höhe übersteigen; jedoch sollen die Niederländischen Orts-Obrigkeiten bei der Clevischen Regierung anfragen, ob von ihrer Seite ein gültiger Bewegungsgrund der vorgeschlagenen Erhöhung entgegenstehe? Wenn in dem Zeitraume von acht Tagen nach dem Empfange des Anschreibens, besagte Regierung keine Antwort daraus ertheilt, und auch kein Preußischer Commissarius in der vorgeschlagenen Zeitfrist sich einfindet, um mit den kompetenten Niederländischen

— 120 —

Behörden sich zu verständigen, so werden, sie dieses Stillschweigen als eine Bewilligung des geschehenen Antrags ansehen.

Die besagten gegenseitigen Commissarien sollen Sorge tragen, den Zeitpunkt der Eröffnung des alten Rheins genau zu bestimmen, uns sogleich nach Auswechselung der Ratificationen, soll besagte Mündung in den durch den gegenwärtigen Tractat erforderten Stand gesetzt werden.

### **Achtzehnter Artikel.**

Die Conventionen vom drei und zwanzigsten September Ein Tausend siebenhundert fünf und vierzig, und vom vierten Julii Ein Tausend siebenhundert ein und siebenzig, werden durch gegenwärtigen Tractat vernichtet.

### **Neunzehnter Artikel.**

Die Preußische Regierung soll die Befugniß haben, die Mündung des alten Rheins zu jeder Zeit besichtigen zu lassen; jedoch muß sie die Niederländischen competenten Ortsbehörden vorher davon be-

nachrichtigen und diese können alsdann zu demselben Behuf einen Commissarium abordnen.

Der Preußische Abgeordnete kann seine Besichtigung anfangen und fortsetzen, wenn innerhalb achttägiger Frist nach Empfang der Benachrichtigung keine Antwort von den obgenannten Behörden ein-geht, oder sein Commissarius zu der vorgeschlagenen Zeit sich ein- findet.

#### **Zwanzigster Artikel.**

Damit der Abfluß des Hetterschen Polders, ohne dem benachbar-ten Niederländischen Gebiet zu schaden, bewerkstelliget werde, soll in dem Klein-Netterdenschen Sommerdamm eine kleine gemauerte Schleuse mit zwei wohlverwahrten Schutzbrettern angelegt werden.

Die Abflußöffnung soll vier oder fünf Fuß (Rheinländischen Maa-ßes) betragen, und die Grundschwelle nicht über einen Fuß Tiefe unter die Grundschwelle der großen Nieder-Hetterschen Schleuse bei Leu- wenberg, in dem Hauptdeiche des Rheins oberhalb Emmerich, ange- legt werden.

Weder das Mauerwerk noch die Dämmung des Wassers der neuen Klein-Netterdenschen Schleuse sollen je unter der gegenwärtigen Höhe des besagten Netterdenschen Sommerdamms stehen. Diese Höhe ist der Nummer dreizehn Fuß, nach dem jetzt auf der Aufseite der besagten großen Leuwenbergschen Schleuse bestehenden Maaß- stabe, gleich.

#### **Einundzwanzigster Artikel.**

Es soll keins von den Schutzbrettern der neuen Klein-Netterden- schen Schleuse aufgezogen werden,

— 121 —

als wenn die Netterdensche Landweher oder Schaugraben (Schouwgraaf) die Bergsche-Wetering und die Wildt die durch den zwei und zwanzigsten Artikel stipulirte gänzliche Tiefe, Breite und Öffnung haben werden, und wenn alsdann das Wasser im Schaugra- ben (Schouwgraaf) abwärts der besagten neuen Schleuse wenigstens bis zur Nummer Zehn Fuß nach dem Maaßstabe der großen Leuwen- bergschen Schleuse, oder, was auf eins herauskömmt, bis zu drei Fuß von unten herauf, die durch folgenden Artikel für die neue Klein-Net- terdensche Schleuse und den erhabenen Theil des Sommerdamms gleichen Namens bestimmte größte Höhe, gefallen seyn wird.

#### **Zweiundzwanzigster Artikel.**

Die für den Abfluß bestimmten allgemeinen Ausmessungen sind die folgenden:



- 1) Die Tiefe des Abzugsgrabens in der Grundfläche an dem östlichen äußersten Ende, nahe der obgenannten Klein-Netterdenschene neuen Schleuse, wird mit dem Bett oder dem Boden dieser Schleuse, waagrecht seyn und in allmählig heruntersteigendem Abhang das entgegengesetzte äußerste Ende in den alten Rhein zur gegenwärtigen Tiefe der Wildt unter der Brücke in den Postweg nahe am Eltenschen Berge ausgehen.
- 2) Die mindeste Grundflächen-Breite des Canals wird seyn,
  - a) für den anzulegenden Abzugsgraben und den Theil, genannt Nettersche Landweher, oder Schouwgraaf, sechs Fuß;
  - b) für die Bergsche-Wetering, 8 Fuß;
  - c) für den Wildt-Bach, zwölf Fuß.
- 3) Die Böschungen werden nach der Eigenschaft der auszugrabenden Erde ein und ein halb, oder zweimal die Höhe betragen.
- 4) Die Höhe des Sommerdamms oder irgend einer andern Wasserdämmung von der neuen Klein-Netterdenschene Schleuse bis Emmerich soll nicht unter der Nummer dreizehn Fuß nach dem obbesagten Maaßstab der großen Leuwenbergschen Schleuse fallen.

Es soll niemals in dem besagten Sommerdamm irgend eine Schleuse, außer der Klein-Netterdenschene, noch irgend eine Wasserableitung oder Abschnitt angelegt oder angebracht werden.

In der Grundfläche soll kein Abzugsgraben von mehr als drei Fuß Breite angelegt werden,

- a) abwärts desselben Sommerdamms;

— 122 —

- b) in der ganzen Strecke des Grund und Bodens zwischen der Wildt, der Bergsche-Wetering, dem Schouwgraaf und den ehemaligen Emmerichschen Grenzen;
- c) in dem Huttumschen Boden bis zum Postweg von Elten bis Stockmann.

Die Preußische Regierung soll in der kürzesten Zeitfrist jeder Beinträchtigung dieser Bestimmungen *sub quarto* abhelfen lassen.

#### **Dreiundzwanzigster Artikel.**

Auf beiden Seiten des Abzugsgrabens sollen die Bermen (oder Absätze) durch Erde, welche im Nothfall von beiden Seiten des Grabens ausgeworfen wird, erhöht und geebnet werden; jedoch wird für die vom Abraum bedeckten Theile des Grund und Bodens keine Entschädigung gut gethan, sondern sie fallen der Preußischen Regierung zur Last.

**Vierundzwanzigster Artikel.**

Im Fall der anzulegende neue Graben, so wie der Nettersche Schouwgraaf, Feldwege oder irgend andre Straßen und Wege durchschneiden möchte, wird die Preußische Regierung starke und hinlängliche Brücken darüber bauen lassen, damit der Paß im geringsten nicht gehemmt werde.

Derselben Regierung liegt nicht allein die Verbindlichkeit ob, nach den im drei und zwanzigsten Artikel angenommenen Ausmessungen die Wildt und die Bergsche-Wetering zu erweitern, imgleichen den neuen Abzugsgraben anzulegen, sondern auch alle neue Bauten, es sey in Erde oder in Mauerwerk, zu übernehmen.

**Fünfundzwanzigster Artikel.**

Die Unterhaltung des besagten Abzugs, in so weit er von der Nieder-Hetterschen Grenze an eine Scheidelinie bildet, übernehmen beide Staaten gemeinschaftlich; hingegen fällt sie jeder Macht zur Last, in deren Gebiet er ganz belegen ist. Die Kosten für die Nieder-Hettersche Schleuse bestreitet die Preußische Regierung allein.

**Sechszwanzigster Artikel.**

In sofern Erweiterungen oder Abänderungen alter Brücken zum Abfluß des Hetter-Wassers nothwendig sind, trägt die Preußische Regierung die Kosten des ersten Baues. Aber die Unterhaltung, sowohl dieser neuen Bauten als der Brücken und Werke, welche früher als der Abzugsgraben angelegt worden, soll beiden Staaten zur Last fallen.

**Siebenundzwanzigster Artikel.**

Die in dem Hauptdeiche des Rheins von Emmerich nach Wesel bestehenden großen Schleusen sol-

— 123 —

len in ihrer Abzugstüchtigkeit bis zum besagten großen Flusse auf keinerlei Art und Weise zerstört, geschlossen oder eingeengt werden, damit alle diese Schleusen in gutem Zustande bleiben, um in der ganzen Landesstrecke hinter diesen Hauptdeichen, den Abfluß der Regen- oder Überschwemmungs-Gewässer, wie gegenwärtig, zu befördern. Sollte Preußischer Seits eine Veränderung an besagten Schleusen für nöthig gehalten werden, so wird man mit den competenten Niederländischen Behörden sich darüber verabreden, und tritt die Niederländische Regierung den Vorschlägen bei, so kann in der Bestimmung, welche dieser Artikel enthält, eine Abänderung gemacht werden.

**Achtundzwanzigster Artikel.**

Alle obbenannte Werke und Gegenstände vom Klein-Netterdenschon Sommerdamm bis zum Zusammenfluß der Wildt und des alten

Rheins, sollen zweimal im Jahre und zwar in den Monaten Junii und October, von beiderseits zu ernennenden Commissarien und Sachverständigen, nach einer in gemeinschaftlicher Übereinstimmung abzufassenden Vorschrift, besichtigt werden.

Diese Commissarien und Sachverständigen sollen, vom Augenblick ihrer Ernennung an gerechnet, die Befugniß haben, über alle anzulegende und zu unterhaltende Werke die Aufsicht zu führen.

#### **Neunundzwanzigster Artikel.**

Diesen Inspectionen unbeschadet, soll die Königl. Niederländische Generaldirection des Wasserstandes zu jeder Zeit die Befugniß haben, alle Werke die zum Abfluß vom Klein-Netterdenschen Sommerdamm bis zur Vereinigung der Wildt mit dem alten Rhein gehören, zu inspiciere, nachdem die Preußische Direction bei Zeiten davon benachrichtiget worden, damit sie mit den Ingenieurs oder Inspectoren der Generaldirection des Wasserstandes auch ihrer Seits Ingenieurs und Inspectoren vereinigen könne, um zu demselben Zweck mitzuwirken.

#### **Dreißigster Artikel.**

Überall wo die Bäche Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich stipulirt worden. Ist der Besitz gemeinschaftlich, so geschieht die Brückenunterhalt, die Reinigung etc. in Übereinstimmung und auf gemeinschaftliche Kosten, es sey denn, daß die bestehenden Communal-Conventionen andre Bestimmungen enthalten. Jeder Staat sorgt aber ausschließlich und allein für die Erhaltung der auf seiner Seite belegenen Ufer. Eben so soll es mit den Gräben, Abzügen, Wegen, Kanälen, Hecken und

— 124 —

jedem andern zur Grenze dienenden Gegenstände gehalten werden, das heißt: daß diese Gegenstände, in Ansehung der Oberherrlichkeit, beiden Mächten gemein seyn sollen, und daß man in ihrem gegenwärtigen Zustande nur in gemeinschaftlicher Übereinstimmung eine Abänderung wird treffen können, wenn nicht das Gegentheil stipulirt worden.

#### **Einunddreißigster Artikel.**

Die in den gegenseitigen Gebieten gegenwärtig vorhandenen Wasser-Abzüge sollen ebenfalls für die Zukunft erhalten werden, und es darf keine Einrichtung getroffen werden, die dem Abzuge der inneren Gewässer (Binnenwasser) schaden könne.

**Zweiunddreißigster Artikel.**

Die auf dem Rhein in diesem Augenblick bestehenden Wasserfahrten, sollen in ihrem jetzigen Zustande erhalten werden. Die eingeführten Auflagen sollen fortwährend für Rechnung des Staats erhoben werden, dem sie gegenwärtig zustehen. Beide Staaten haben die Befugniß, die zur Erleichterung der Landung der Passagiere nöthigen Werke auf dem entgegengesetzten Ufer anzulegen und zu unterhalten. Von der Millingenschen Grenze am Waal bis zu Stockmann am Rhein soll aber keine neue Fahrt angelegt werden können, wenn nicht etwa eine desfallsige vorläufige Verabredung und eine gemeinschaftliche Übereinstimmung beider Theile statt findet.

**Dreiunddreißigster Artikel.**

In den Gemeinden oder Gemeindetheilen, die zu einer andern Herrschaft übergehen, folgen die dort etwa liegenden Staatsdomainen dem Gebiet, und gehören dem neuen Landesherrn an.

Finden sich in den beiderseits abgetretenen Gebieten Domainen, deren Ur-Register beweisen, daß sie unter der Französischen Regierung verkauft, und der Verkauf im Namen dieser Regierung durch die französischen Behörden bestätigt worden, deren Verkaufspreis-Rückstände aber noch ganz oder zum Theil erhoben werden sollen, so soll der Landesherr, dem diese Güter vor dem gegenwärtigen Tractat gehörten, die Befugniß haben, den Käufer, nach den unter dem neuen Landesherrn bestehenden Gesetzen, in Anspruch zu nehmen.

Die Domainen-Einkünfte, die nach der Räumung der Franzosen nicht in die Cassen des rechtmäßigen Landesherrn geflossen sind, sollen demselben aus den Cassen wieder erstattet werden, welche mißbräuchlich diese Einnahme genossen haben.

— 125 —

Die Einkünfte der in der Übergabe der Enklaven am letztverflossenen fünf und zwanzigsten Mai nicht begriffenen und durch gegenwärtigen Tractat den Niederlanden überwiesenen Theile des Lymers, sollen von jenem Tage an gerechnet erstattet werden.

**Vierunddreißigster Artikel.**

Die Contributionen und übrigen Staatseinkünfte laufen und werden für Rechnung des neuen Landes-Herrn vom Tage der Besitznahme an gerechnet, erhoben. Dieser Tag darf in keinem Fall über den Zeitpunkt hinausgehen, welcher durch den drei und vierzigsten, auf die Räumung und die Übergabe der durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgetauschten Ortschaften sich beziehenden Artikel festgesetzt worden, so daß wenn durch eine unvorhergesehene Begebenheit die Besitznahme einer Gemeinde oder eines Gemeindetheils

sich verzögert fände, die Contributionen und übrigen Staatseinkünfte nichts desto weniger vom festgesetzten Tage an gerechnet, dem neuen Landesherrn gebühren.

#### **Fünfunddreißigster Artikel.**

Alle Güter, Realrechte und Befugnisse, die den Gemeinden oder Privatpersonen der einen oder der andern Oberherrschaft in den gegenseitig abgetretenen, ausgetauschten oder getheilten Ortschaften oder Gebieten, etwa zukommen, bleiben ihnen bewährt und aufrecht vorbehalten.

#### **Sechsenddreißigster Artikel.**

Wenn Gemeinden oder Gemeinde-Weichbilde durch die Scheidelinie getheilt sind, dann soll oder muß das Activ- und das Passiv-Vermögen dieser Gemeinden, das heißt, ihre Communalgüter so wie ihre Schulden, in demselben Verhältnisse getheilt werden. Um dieses Verhältniß auszumitteln, wird der Betrag der vereinigten Grund- und Personalsteuer und wenn die Personalsteuer nicht vorhanden ist, die Grundsteuer allein als Basis angenommen. Die Communalgüter und Einkünfte, welche Kopf- oder Feuerstellenweise unter den Einwohnern vertheilt werden sollten, sollen nach der für die jährlichen Vertheilungen angenommenen einzigen Grundlage eingetheilt werden, wenn anders solche Art Vertheilungen wirklich und von Rechtswegen vorhanden sind; jedoch versteht es sich, daß, nach geschehener Eintheilung, diese Güter den Municipalgesetzen des neuen Staats, unter dessen Herrschaft sie sich befinden werden, unterworfen sind.

Die dem Königreich der Niederlande durch dem gegenwärtigen Tractat abgetretenen und zum Duffelsche-Polder gehörigen Dorfschaften Kekerdom und Loeth, imgleichen der Zyfflichsche Theil, sind ver-

— 126 —

pflichtet, ihren Antheil an den rückständigen Schulden beizutragen, welche dieser Polder bis zu dem durch den drei und vierzigsten Artikel bestimmten Tage der Besitznahme contrahirt hat.

#### **Siebenunddreißigster Artikel.**

Die Ackersleute, deren Eigenthum theils diesseits, theils jenseits der Grenzen belegen ist, können Mist, Stroh, Streu und sonstigen Dünger für ihren Ackerbau, wie auch jede Art ihrer eingeernteten Feldfrüchte aus- und einführen. Sie haben ebenfalls die Befugniß, ihr Weidvieh ein- und austreiben zu lassen, und zwar ohne irgend einer Zoll-, sey es Ein- oder Ausgangs-, Transito- oder dergleichen sonstigen Abgabe unterworfen werden zu können. Es ist hinlänglich, wenn sie durch obrigkeitliche Atteste erweisen, daß sie jenseits der Grenzen

Güter besitzen und anbauen; sie können sich aber den Durchsuchungen der Zollbedienten, oder anderer mit Aufsicht über die Contrebande gesetzlich beauftragten Beamten nicht entziehen. Jedoch versteht es sich, daß diese Zollbeamten nur in ihren resp. Gebieten Nachsuchungen anstellen können.

**Achtunddreißigster Artikel.**

Man kann die zur Unterhaltung der Deiche (Dämme) und Straßen nöthigen Materialien beiderseits in dem benachbarten Gebiet ankaufen, und ganz abgabefrei ausführen.

**Neununddreißigster Artikel.**

Die in einer durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgetauschten Gemeinde oder Gemeindetheil etwa gebornen Militärpersonen jedweden Grades, sollen, wenn sie in Europa dienen, in dreimonatlicher, und wenn sie sich in den Colonien oder in irgend einem andern Welttheil befinden, in Jahresfrist, dem Landesherrn dieser Gemeinde oder dieses Gemeindetheils zurückgesendet werden. Jedoch sollen die Officiere die Wahl haben, in ihre Heimath zurückzukehren, oder in den Diensten des Landesherrn zu verbleiben, unter dessen Fahnen sie sich befinden. Sie müssen in den ersten sechs Monaten, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, ihre Wahl treffen und sich entschließen.

**Vierzigster Artikel.**

Die durch die eine oder die andere Stipulation des gegenwärtigen Tractats von dem einen Staat zum andern übergehenden Einwohner können, ohne irgend einer Bedingung oder lästigen Verbindlichkeit unter-

— 127 —

worfen zu seyn, in einer vierjährigen Frist ihren Wohnort verändern; sie können sogar ihre Güter verkaufen oder sonst veräußern, ohne andre Abgaben als die übrigen Bewohner desselben Landes zu entrichten.

**Einundvierzigster Artikel.**

Die in den abgetretenen oder gegeneinander vertauschten Gemeinden oder Gemeindetheilen wohnenden Beamten, welche nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie ernannt worden sind, ohne Entschädigung nicht versetzt werden können, sollen beibehalten werden, und dieselben Rechte genießen, als unter der Regierung, die sie ernannt hatte.

### **Zweundvierzigster Artikel.**

Da ungeachtet aller Sorgfalt, welche beide Commissionen verwendet haben, alle vorgekommenen Schwierigkeiten zu heben, es dennoch möglich ist, daß zur Zeit der Errichtung der Grenzpfähle, sich noch mehrere ergeben, so ist bestimmt worden, daß diejenigen der Mitglieder beider Commissionen, unter deren Leitung diese Operation statt finden wird, bevollmächtigt seyn sollen, alle diese Zwistigkeiten zu schlichten und vornehmlich nach Abhörung der Ortsbehörden alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche über die Ungewißheit einiger Gemeindegrenzen sich erheben könnten.

### **Dreiundvierzigster Artikel.**

Die respective abgetretenen, gegenseitig vertauschten oder aber zurückzugebenden Ortschaften sollen in monatlicher Frist, von der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, geräumt, und deren Verwaltung den competenten Behörden in derselben Frist übergeben werden.

### **Vierundvierzigster Artikel.**

Die auf die Verwaltung der Schuldheißämter oder Gemeinden sich beziehenden Archive, Carten und übrigen Documente, welche vermöge des gegenwärtigen Tractats von einer Herrschaft zur andern übergehen werden, sollen zu gleicher Zeit als die Gebiete selbst, den neuen Behörden übergeben werden. Im Falle nur ein Gemeinde- oder Schuldheisamtstheil abgetreten oder gegenseitig vertauscht werden sollte, verbleibt das Archiv dem Theil, wo der Hauptort sich befindet, unter dem Beding, dem gegenseitigen Theile so oft er es nöthig hat, den Zugang in das Archiv zu gestatten.

### **Fünfundvierzigster Artikel.**

In dem vierzehn Tagen nach der Räumung und der Übergabe, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, wird mit der Errichtung der Grenzpfähle der Anfang gemacht.

— 128 —

Diese Grenzpfähle sollen von Eichenholz seyn, und zwölf Rheinländische Fuß, acht über und vier unter der Erde lang seyn. Sie müssen viereckigt seyn, der Theil unter der Erde soll wenigstens zwölf, der über der Erde acht Zoll Dicke haben; sie sollen Preußischer Seits schwarz und weiß, und Niederländischer Seits orange und weiß angestrichen seyn; sie sollen mit Nummern bezeichnet werden, und ihre Nummern sollen der Reihe derjenigen folgen, welche zwischen beiden Staaten von den Grenzen Frankreichs an biß zum ehemaligen Holländischen Gebiet bei Mook zu errichten sind. Es sollen so viel errichtet werden, als die Commissarien es für nöthig halten, um nicht die

geringste Ungewißheit über irgend einen Grenztheil übrig zu lassen. Da wo ein Fluß oder ein Weg eine Grenze bildet, sollen jedesmal zwei Grenzpfähle, nämlich der eine Preußischer, der andre Niederländischer Seits errichtet werden; diese beiden Pfähle sollen nur mit einer einzigen Nummer bezeichnet, und mit mit den einzigen von den resp. Gebieten angenommenen Farben angestrichen werden.

**Sechsendvierzigster Artikel.**

Gegenwärtiger Tractat soll, Behufs der Ratification, beiden Höfen vorgelegt und die Ratificationen innerhalb zwei Monaten nach Unterzeichnung, oder eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die Commissarien der hohen contrahirenden Theile ihn mit Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen in Cleve, den siebenten October Eintausend achthundert sechszehn.

(L. S.) **v. Bernuth.** (L. S.) **M. J. Man.**

(L. S.) **Eytelwein.** (L. S.) **J. Blanken-Iz.**



## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)